

Merkblatt für die Gestaltung von Gottesdiensten durch Personen ohne Berufung ins Predigtamt - überarbeitete Version, Stand Mai 2025

Grundsätzlich gilt: Öffentliche Gottesdienste sollen nur von Personen geleitet werden, die dazu durch die Landeskirche berufen sind. Diese Berufung geschieht in Form der Ordination (bei Pfarrer*innen) oder in Form der Beauftragung (bei Diakon*innen, Prädikant*innen, Prediger*innen von landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden).

Dieser Grundsatz ist in den Bekenntnisschriften begründet (Confessio Augustana XIV) und hat ökumenische Bedeutung.

Bei Beachtung dieses Grundsatzes ist es denkbar, dass Personen ohne eine Berufung ins Predigtamt um die ehrenamtliche Gestaltung von Gottesdiensten gebeten werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die/der für eine Gemeinde zuständige Pfarrer*in oder Diakon*in kann *in Absprache mit der Dienstgruppe und dem Ältestenkreis eine/n* oder mehrere Ehrenamtliche/n um die Gestaltung eines oder mehrerer Gottesdienste/s bitten. Mit der Bitte übernimmt die hauptamtliche Person die Verantwortung für die Gestaltung dieser Gottesdienste. *Bei längerer Abwesenheit der zuständigen hauptamtlichen Person ist darauf zu achten, dass er/sie in ihrer Verantwortung für die Ehrenamtlichen vertreten wird.*
2. *Wo möglich und angemessen, soll ein Team aus mehreren Ehrenamtlichen um die Gestaltung gebeten werden.*
3. Die Bitte soll jeweils für ein bestimmtes, klar definiertes Gottesdienstformat ausgesprochen werden, das auch regelmäßig oder in größeren Abständen wiederkehrend stattfinden kann.
4. *Regelmäßig stattfindende Gottesdienstformate in ehrenamtlicher Verantwortung sollen Teil der Gottesdienstplanung des Kooperationsraumes sein.*
5. Wo die Bitte um die Gestaltung eines regelmäßig stattfindenden Gottesdienstformates ausgesprochen wird, wird das Dekanat durch die verantwortliche hauptamtliche Person informiert.
6. Bisher durch berufene Personen gestaltete Gottesdienstformate sollen nur in einzelnen Notfällen durch Personen ohne Berufung ins Predigtamt gestaltet werden. Es ist nicht das Ziel, dass bei zurückgehender Zahl von Ordinierten oder Beauftragten das jetzige Gottesdienstprogramm durch Ehrenamtliche ohne Berufung ins Predigtamt aufrechterhalten wird.
7. *Die Vorkenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen der Ehrenamtlichen, die um die Gestaltung eines Gottesdienst(format)es gebeten werden, sollen in angemessenem Verhältnis zu den Gestaltungsherausforderungen stehen.*
8. Hilfreich können vorgeprägte Formate mit verfügbaren Materialien zur Ausgestaltung sein. Ebenso ist eine vorauslaufende Schulung der Ehrenamtlichen sinnvoll. Landeskirchliche Unterstützungssysteme (Prädikantenaus- und -fortbildung, Arbeitsstelle Gottesdienst) können dafür in Anspruch genommen werden - *die Anmeldung dazu erfolgt über das zuständige Pfarramt oder das Dekanat.*
9. Auch um die Gestaltung von Urnenbeisetzungen (als kleines Ritual mit Gebet und Segen nach bereits erfolgter Trauerfeier) kann gebeten werden. Taufen, Trauungen und Bestattungen sollen dagegen nur Personen mit Berufung ins Predigtamt durchführen.

10. Eine hauptamtliche Person aus der Dienstgruppe unterstützt und begleitet die angefragte(n) Ehrenamtliche(n). Ein regelmäßiger Austausch dient zur Evaluation des Formats; ggf. werden daraus auch Veränderungen abgeleitet.
11. Bei regelmäßigen Gottesdienstformaten ist die hauptamtliche Person gelegentlich präsent. Dadurch kommt die hauptamtliche Person ihrer Letztverantwortung nach.
12. Die Bitte um die Gestaltung eines einzelnen Gottesdienstes oder die regelmäßige Gestaltung eines besonderen Gottesdienstformates soll schriftlich dokumentiert werden - auch um bei Schäden und Unfällen Ansprüche gegenüber Versicherungen geltend machen zu können. Dies kann in einer formlosen Aktennotiz geschehen; auch Protokolle des zuständigen Gremiums sind dazu ausreichend.
13. Wo Menschen um die dauerhafte Gestaltung eines bestimmten Gottesdienstformates gebeten werden, ist es angemessen, wenn sie im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes in diesen Dienst gesandt bzw. aus diesem Dienst verabschiedet werden. Dies dient auch der Legitimation der betreffenden Personen in und vor der Gemeinde. Der Begriff der *Sendung* beugt einer Verwechslung mit der Berufung ins Predigtamt in Form der Beauftragung vor. *Der Begriff der Lektorin bzw. des Lektors zur Bezeichnung dieses Dienstes ist unangemessen. Eine Art von „Berufungsurkunde“ wird nicht ausgestellt. Wie bei anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten auch, kann auf Anfrage eine Bestätigung über Art und Umfang des ehrenamtlichen Engagements durch das zuständige Pfarramt ausgestellt werden.*
14. Eine solche Sendung zur Gestaltung eines regelmäßigen Gottesdienstformates soll zeitlich befristet ausgesprochen werden (zum Beispiel für drei Jahre) und kann ggf. erneuert werden. Eine Befristung begrenzt Verantwortung und erleichtert die Übernahme und Abgabe von Verantwortung für diesen Dienst. Vor einer Erneuerung einer Sendung soll in einem Gespräch zwischen der hauptamtlichen Person und den gesandten Personen geklärt werden, ob die bisherigen Verabredungen weiterhin hilfreich und sinnvoll sind. Das zuständige Leitungsgremium ist in die Entscheidung über die Verlängerung der Sendung einzubeziehen.
15. Für solche Gottesdienste werden keine Vertretungskosten ausgezahlt. Vertretungskosten werden nur an ehrenamtlich tätige Personen mit Berufung ins Predigtamt (Prädikant*innen, Ruhestandspfarrer*innen) gezahlt. Fahrtkosten oder andere Auslagen können - wie bei anderer ehrenamtlicher Tätigkeit üblich - erstattet werden.

Für nicht öffentliche Gottesdienste bedarf es keiner einschränkenden Regelungen. Es gibt jedoch auch Mischformen, für die die genannten Regelungen Anwendung finden sollten (zum Beispiel interne Gottesdienste mit erheblicher Außenwirkung wie bei Freizeiten mit großen Gruppen).

Keine Einschränkungen gelten für öffentliche Gottesdienste ohne Elemente der frei gestalteten Auslegung (z.B. Tagzeitengebete). Aber auch für sie ist eine hauptamtliche Person als Begleitung der Ehrenamtlichen hilfreich.

In der Urversion beschlossen vom Kollegium des Evang. Oberkirchenrats am 18.7.2023 - überarbeitet durch die Liturgische Kommission unter Mitwirkung der Fachstelle Ehrenamt am 6.5.2025 - in dieser Version beschlossen vom Kollegium am 20.5.2025.